

Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Antrag der Gemeinde Ötisheim auf wasserrechtliche Zulassung für den Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen „Im Bruch“ und „Wallgrabenstraße“ in Ötisheim

Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Ötisheim plant in den durch das Hochwasserereignis vom Juni 2013 besonders betroffenen Bereichen „Im Bruch“ und „Wallgrabenstraße“ die Herstellung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Erlenbach.

Das geplante Dammbauwerk „Im Bruch“ beginnt auf der Flurstücknummer 4583/5 und zieht sich über die Flurstücknummer 4297/4 bis Höhe Flurstücknummer 4597/15, alle Gemarkung Ötisheim. Bei der Hochwasserschutzmaßnahme „Wallgrabenstraße“ ist der Hauptdamm auf den Flurstücken 4594 und 4592, beide Gemarkung Ötisheim, vorgesehen. Weiter sind im Bereich bestehender Geländetiefpunkte örtliche Geländemodellierungen vorgesehen.

Im Planungsgebiet sind keine Schutzgebiete (Grundwasser, Naturschutz) ausgewiesen. Ein nach § 33 Naturschutzgesetz (NatSchG) geschütztes Biotop grenzt an den geplanten Damm „Im Bruch“ an (Abstand 5 bis 15m). Durch das geplante Vorhaben entstehen Eingriffe in Umweltschutzgüter, die durch Schutzmaßnahmen in der Bauphase und durch Planungsoptimierung teilweise vermieden oder vermindert werden können. Bei extensiver Begrünung der Dämme kann der Eingriff in die Landschaft kompensiert werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Enzkreis stellt fest und gibt gemäß §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 UVwG bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Pforzheim, den 15.05.2018

Landratsamt Enzkreis
- Umweltamt -